

Allgemeine Liefer- & Verpackungsvorschrift

1. Ziel der allgemeinen Liefer- & Verpackungsvorschrift

Diese allgemeine Liefer- & Verpackungsvorschrift gilt für alle Lieferanten der REISSER-Schraubentechnik GmbH.

Unser Ziel ist es, den reibungslosen Materialfluss zwischen Lieferanten und der REISSER-Schraubentechnik GmbH sicherzustellen. Ebenso möchten wir die Umweltbelastung so gering wie möglich halten. Die Mitarbeit unserer Lieferanten ist uns dabei sehr wichtig. In den folgenden Punkten möchten wir auf die Pflichten unserer Lieferanten und die daraus hervorgehende Verantwortung hinweisen.

2. Anlieferung

Bitte beachten Sie hierbei bezüglich Liefer- und Rechnungsanschrift unbedingt die Angaben auf unseren Bestellungen.

Zu folgenden Zeiten sind Warenanlieferungen möglich:

Montag - Donnerstag

07:00 – 12:00 Uhr

12:30 – 15:30 Uhr

Freitag

07:00 – 12:00 Uhr

12:30 – 14:15 Uhr

3. Verpackung

Alle Güter müssen nach § 411 HGB entsprechend so verpackt sein, dass eine Beschädigung der Ware während des gesamten Transportwegs vom Lieferanten zum Empfänger auf Grund von unzureichender Verpackung, ausgeschlossen werden kann.

Hierbei müssen auch Witterungseinflüsse so wie Umstände beim Be- und Entladen berücksichtigt werden.

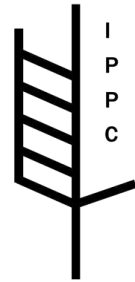
Die Ware ist vom Absender entsprechend nach § 412 HGB zu sichern.

Transportschäden, welche wegen unzureichender Verpackung oder falschem Sichern der Ware von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Die **Verpackungen** müssen den geltenden Umweltvorschriften entsprechen und umweltfreundlich sein, z.B. durch Verwendung von recyclebaren oder wiederverwendbaren Materialien. Die Verpackungen dürfen keine gefährlichen Materialien oder Substanzen enthalten und müssen den geltenden Transportvorschriften und -richtlinien entsprechen.

4. Anforderungen an Paletten

Wir akzeptieren ausschließlich Europaletten (EPAL) nach DIN EN 13698-1 (120 cm Länge x 80 cm Breite x 14,4 cm Höhe). Verwendete Europaletten müssen nach **ISPM 15** zertifiziert und dementsprechend gekennzeichnet sein.

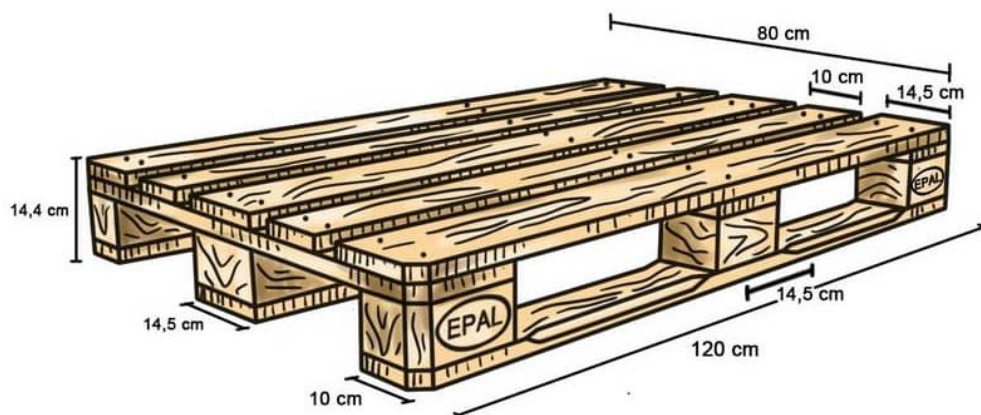


Über nachstehenden Link können Lizenznehmer für die Produktion, den Handel und die Reparatur von Europaletten auf der ganzen Welt gefunden werden:

<https://www.epal-pallets.org/eu-de/lizenznehmersuche>

Sollte es dem Lieferanten nicht möglich sein, ausschließlich auf Europaletten zu liefern, bitten wir um die Beachtung von 9. Ausnahmeregelung.

- Die **Gesamthöhe des Packstücks** inklusive der Palette darf 85 cm nicht überschreiten.
- Das **Gewicht pro Packstück** darf nicht mehr als 25 Kilogramm pro Karton und maximal 1.000 Kilogramm pro Palette betragen.
- **Durch die Ware inklusive der Transportverpackung darf kein Überstand entstehen**



Damit wir einen problemlosen Transport und die sichere Lagerung der Paletten in unserem automatisierten System gewährleisten können, müssen die Paletten von guter Qualität sein. Wir verweisen hierbei auf die offizielle Qualitätsklassifizierung der EPAL. Verwendete Europaletten sollten **mindestens der Klasse B** oder besser entsprechen.

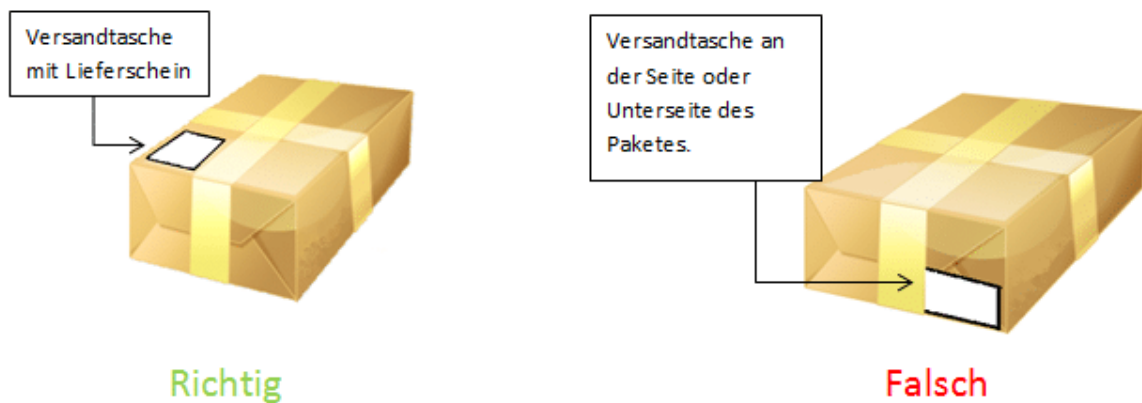
Deshalb verpflichten wir unsere Lieferanten, Paletten mit folgenden Kriterien nicht zu verwenden:

- Fehlende Bauteile oder sonstige äußerlich sichtbare Schäden
- Von den Brettern abstehende Nägel
- Fehlende, zersplitterte oder anders beschädigte Blöcke
- Paletten die mit Hilfe ungeeigneter Teile repariert wurden
- Eine Gesamttragfähigkeit der Palette die nicht den Paletten Spezifikationen entspricht

5. Lieferschein

Ein Lieferschein **muss jeder Lieferung beiliegen**. Sendungen ohne Lieferschein werden von der REISSER-Schraubentechnik GmbH nicht angenommen. Der Lieferschein muss klar ersichtlich und frei zugänglich mittels einer dafür vorgesehenen Versandtasche außen an der Palette angebracht werden. Ein Lieferschein sollte folgenden Punkte beinhalten:

- Name und Adresse von Lieferanten und Empfänger
- REISSER Bestellnummer / Produktionsauftragsnummer
- Datum des Auftrags und der Lieferung
- Bezeichnung der Waren, Menge und Gewicht
- Ursprungsland
- Kennzeichnung von Gefahrgut



6. Packliste und Bündelung von Packstücken

Bei einer Lieferung von mehr als einem Packstück, muss aus Zoll – und Versicherungsgründen **immer eine detaillierte Packliste** beiliegen.

Diese Packliste muss folgende Punkte beinhalten:

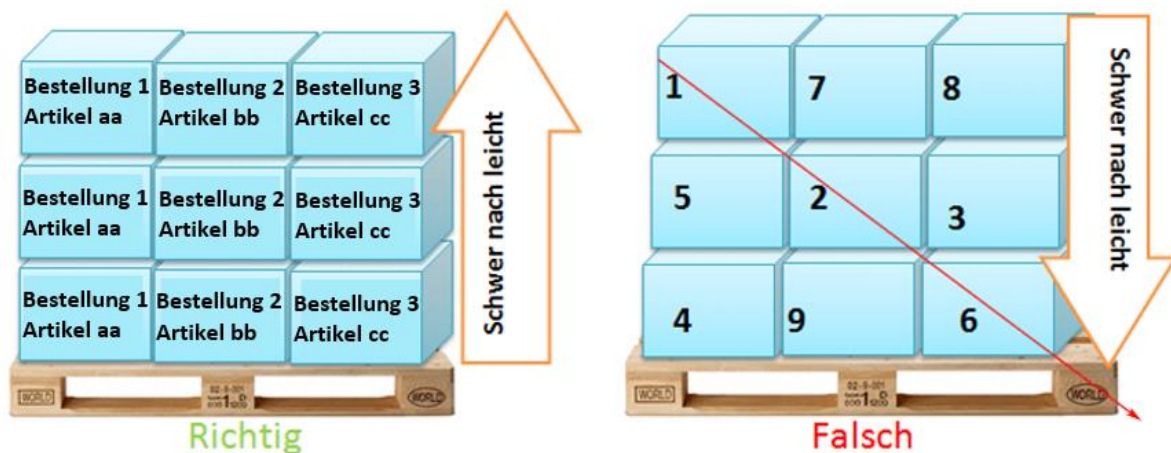
- Nummerierung der Paletten
- REISSER-Bestellnummern pro Palette
- Artikelnummer, Bezeichnung und Abmessung
- Stückzahl der Artikel pro Paket
- Stückzahl der Artikel pro Umkarton
- Anzahl der Umkartons pro Palette
- Stückzahl pro Palette
- Gesamtstückzahl
- Netto- und Bruttogewicht pro Position

Wenn sich mehrere Kartons auf einer Palette befinden, dann müssen diese so beschriftet sein, dass von außen klar erkennbar ist was sich in den Kartons befindet.

Die Bündelung von Packstücken und Paletten zu einem Lademittel hat auftrags- bzw. artikelbezogen zu erfolgen. Aufträge und Artikel dürfen nicht in Teilmengen über mehrere Lademittel vermischt werden. Um einen Mehraufwand bei der Dekonsolidierung zu vermeiden, ist eine sortenreine Anlieferung nötig.

Sollte in Ausnahmefällen nur die Anlieferung einer Mischpalette (verschiedene Artikel auf einer Ladeeinheit) möglich sein, ist diese deutlich zu kennzeichnen und so zu packen, dass die zu einer Bestellung gehörenden Ware auf der Ladeinheit **übereinander** und **nicht nebeneinander** kommissioniert wird.

Paletten müssen so gepackt sein, dass die Ware inklusive Transportverpackung nicht über den Rand der Palette hinausragt und somit kein Überstand entsteht.



7. Frachtbrief

Dem Transporteur ist ein ordnungsgemäßer Frachtbrief je Lieferung zu übergeben. Der Frachtbrief in elektronischer Form ist hier ebenfalls gültig. Er muss gemäß Handelsgesetzbuch § 408 befüllt sein und der Warenannahme ausgehändigt werden.

Folgende Pflichtfelder müssen auf dem Frachtbrief angegeben sein:

- Absender und Empfänger
- Lieferantenummer
- Lieferkonditionen (Incoterms)
- Anzahl der zur Sendung gehörenden Packstücke
- Gesamtgewicht der Sendung
- Übergabe bzw. Versandtag der Sendung
- Lieferscheinnummer/Bestellnummer

8. Auswirkungen bei Nichteinhaltung

Bei Nichteinhaltung der Liefer- & Verpackungsvorschrift behält sich die REISSER-Schraubentechnik GmbH vor, entstehende Mehrkosten vom Lieferanten einzufordern. Hierzu zählen auch Kosten durch Um- oder Nachverpackungsmaßnahmen, Nachlieferungen, Entsorgungskosten, Fremdbeschaffung oder Verzugskosten. Ebenso kann es zur Verweigerung der Einlagerung von nicht konformen Verpackungen und das unfreie zurücksenden der Sendungen kommen. Verstöße haben eine negative Auswirkung auf die Lieferantenbewertung.

9. Ausnahmeregelung

In bestimmten Ausnahmefällen kann es zu Abweichungen der festgelegten Liefer- und Verpackungsvorschrift kommen. Diese müssen vor der Lieferung von der Logistik und dem Einkauf der REISSER- Schraubentechnik GmbH schriftlich genehmigt werden.